

GZ: 240-0-0-2025

Bearbeiter: Öttl Christian, Tel. DW: 40

Bezug: GR-Sitzung am 26.06.2025

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2025

**für den Kindergarten Pestalozzistraße 7,
für den Kindergarten Schillerstraße 10 und
für die Krabbelstube Ziehrerstraße 5**

der Marktgemeinde Timelkam vom 26. Juni 2025.

§ 1

Betrieb der öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Marktgemeinde Timelkam (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt drei öffentliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idGF., mit dem Standort Pestalozzistraße 7, Schillerstraße 10 und Ziehrerstraße 5 (Krabbelstube).

§ 2

Arbeitsjahr

- (1) Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt jeweils am 01. September eines jeden Jahres und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 3

Ferien und Schließtage

- (1) Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (§ 5) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- (2) Für nachstehende Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) wird ein Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation mit einer anderen Kinderbildungs- u. -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Timelkam gedeckt:
 - Herbstferien 27.10. – 31.10.2025
 - Weihnachtsferien 24.12. – 06.01.2026 keine Betreuung möglich
 - Semesterferien 16.02. – 20.02.2026
 - Osterferien 30.03. – 03.04.2026
 - Hauptferien 13.07. – 24.07.2026
 - 27.07. – 14.08.2026 keine Betreuung möglich
 - 17.08. – 28.08.2026

Während der oa. Ferienzeiten entfällt der Bustransport.



Die Betreuung der Kinder erfolgt in diesem Zeitraum in Form einer einrichtungsübergreifenden Kooperation der Kinderbildungs- u. -betreuungseinrichtungen der Rechtsträgerin.

Kindergarten Pestalozzistraße 7 Tel. 07672/95279

Leitung: Huemer Manuela

Kindergarten Schillerstraße 10 Tel.: 07672/92245

Leitung: Vörös Claudia

Krabbelstube Ziehrerstraße 5 Tel.: 07672/95424-460

Leitung: Waldhör Verena

Sofern die Betreuung der angemeldeten Kinder in einem Arbeitsjahr in einer dieser Einrichtungen erfolgt, ergeht spätestens zu Beginn des Arbeitsjahres eine Information an die Eltern.

- (3) An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

➤ 15.05.2026

➤ 05.06.2026

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

§ 4

Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- (1) Die Öffnungszeit des Kindergartens Pestalozzistraße 7 ist von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) Die Öffnungszeit des Kindergartens Schillerstraße 10 ist von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (3) Die Öffnungszeit der Krabbelstube Ziehrerstraße 5 ist 7.45 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (4) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb (Pestalozzistraße 7, Schillerstraße 10 und Ziehrerstraße 5) geführt.
Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (§ 5) neu festgelegt werden.
- (5) Es wird ein Frühdienst von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr (Pestalozzistraße 7, Schillerstraße 10 und Ziehrerstraße 5) angeboten.
- (6) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.
- (7) Die tägliche Aufenthaltsdauer für unter dreijährige Kinder soll in der Regel nicht mehr als sechs Stunden betragen. Bei Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung soll die Anwesenheit nicht mehr als acht Stunden täglich betragen.

§ 5

Bedarfserhebung

Jeweils im Frühjahr des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.



Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- (1) Die Kindergartengruppen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in alterserweiterten Kindergartengruppen allgemein zugänglich.
- (2) Die Krabbelstubengruppen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Krabbelstubengruppe allgemein zugänglich.
- (3) Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist – mit Ausnahme der allgemeinen Kindergartenpflicht – freiwillig.
- (4) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung (persönlich, schriftlich oder online unter www.timelkam.at) des Kindes durch die Eltern bei der Leitung der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr, erforderlich.

Für den Kindergarten muss die Anmeldung für mindestens drei Tage pro Woche, für kindergartenpflichtige Kinder für fünf Tage pro Woche erfolgen.

Für die Krabbelstube muss die Anmeldung für mindestens zwei Tage pro Woche erfolgen.

Nachmittagsbetreuung ist auch an einzelnen Tagen der Woche möglich. Diese Tage sind mit Beginn des Arbeitsjahres festzulegen und sind verbindlich.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel,
 - c) Sozialversicherungsnummer,
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - e) Mutter-Kind-Pass
 - f) Impfbescheinigung,
 - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern,
 - h) Einkommensnachweise bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
 - i) Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.
- (5) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet in Absprache mit dem Rechtsträger über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt dies den Eltern schriftlich bis Ende Juli mit.
 - (6) Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass nicht kindergartenpflichtige Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz.
 - (7) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern (beide) berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
 - (8) Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken.
Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
 - (9) Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.



§ 7

Elternbeitrag und Beitragsfreiheit

Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Timelkam sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Eltern haben die Beiträge vollständig und fristgerecht zu leisten.

§ 8

Kindergartenpflicht

(1) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

(2) Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Wochentagen und im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden an Vormittagen zu erfüllen.

Ein Unterschreiten der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des kindergartenpflichtigen Kindes zulässig, insbesondere bei

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- außergewöhnlichen Ereignissen (Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

(1) Die Abmeldung eines Kindes vom freiwilligen Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

(2) Bei der Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

§ 10

Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt, oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird, oder
- c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Suspendierung

(1) Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außer-



- gewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- (2) Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
 - (3) Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

§ 12

Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen in Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- (2) Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Entsprechende Informationen an die Eltern ergehen zu Beginn des Arbeitsjahres.
- (3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen zwei Wochen zu verlangen.
- (4) Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereines zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

§ 13

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- (2) Die Eltern haben die Leitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
- (3) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten/Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- (4) Die Kinder sollen am Vormittag bis spätestens 8.30 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr (Kindergartengruppen) abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

Die Abholung in den Krabbelstubengruppen soll bis 11.30 Uhr erfolgen, wenn kein Mittagessen konsumiert wird bzw. ab 12.00 Uhr mit Mittagessen.

Der Rechtsträger hat der Bezirksverwaltungsbehörde jene kindergartenpflichtigen Kinder zu melden, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die gesetzliche Mindestanwesenheit von 20 Stunden pro Woche unterschreiten.

- (5) Die Eltern haben die Leitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Diese Bestätigung dient nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen und wird nicht an Dritte weitergegeben.



- (6) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern hievon die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung ehest möglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- (7) Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- (8) Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, persönlich in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern.
- (9) Bei der Anmeldung zum Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind, abgesehen von den Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls zusätzliche zur Abholung berechnete Personen bekannt zu geben. Dies kann auch zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich erfolgen.
- (10) Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Unter dreijährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.
- (11) Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Arbeitsjahr unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- (12) Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- (13) Eltern von Kindern, die die Krabbelstübengruppe besuchen, haben Änderungen betreffend die Berufstätigkeit während des Arbeitsjahres umgehend der Gemeinde zu melden.
- (14) Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- u. -betreuungseinrichtung einverstanden.
- (15) Die Eltern sind einverstanden, dass das Kind im letzten Kindergartenjahr einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt.
- (16) Die Eltern sind einverstanden, einmal während des gesamten Kindergartenbesuchs eine logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt wird und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.
Die Ergebnisse der durchzuführenden Sprachstandsfeststellung des Kindes werden an die zuständige Sprengelschule weiter gegeben.
- (17) Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

§ 14

Pflichten des Rechtsträgers

- (1) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- (2) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.



In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- (3) Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.
- (4) Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z. B. Spaziergänge und Ausflüge.

§ 15

Gastbeiträge

- (1) Besucht ein Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, ist von der Hauptwohnsitzgemeinde verpflichtend ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten, wenn
 - a) in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht, oder
 - b) die familiäre Situation des betreffenden Kindes, oder
 - c) das Kindeswohl einen gemeindefremden Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordert.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt € 219,53.
Dieser Wert gilt für das Kindergartenjahr 2025/2026 und errechnet sich aus dem Abgang pro Kind lt. Rechnungsabschluss 2024.
- (3) Der Gastbeitrag für die Krabbelstübengruppe beträgt pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, € 670,22.
Dieser Wert gilt für das Kindergartenjahr 2025/2026 und errechnet sich aus dem Abgang pro Kind lt. Rechnungsabschluss 2024.
- (4) Gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994 in der geltenden Fassung, sind die Gastbeiträge als allgemeine Betriebszuschüsse ohne konkrete Gegenleistung zu werten. Es liegt demnach ein nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss vor.

§ 16

Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes

Dem Gemeindevorstand wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Ermäßigung oder Nachsicht des Beitrages, wenn dem Beitragspflichtigen aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen nicht zugemutet werden kann, seinen Beitrag in entsprechender Höhe zu leisten.
Dies gilt auch für den Mindestbeitrag.
- b) Interpretation von Bestimmungen dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung.



§ 17
Wirksamkeit

Die vorstehende Fassung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft. Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 17. Oktober 2024 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger

Angeschlagen: 30.06.2025

Abgenommen: 24.07.2025

